

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 31.05.2012

Nr. 04/2012

Rahmenordnung für künstlerische Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) oder Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), ist die Rahmenordnung für künstlerische Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) oder Master of Music (M.Mus.) am 13.02.2012 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 14.02.2012 vom Präsidium genehmigt worden.

Änderung der Fassung vom 17.11.2009 (Verkündungsblatt Nr.: 17/2009) durch Senatsbeschluss am 13.02.2012, vom Präsidium am 14.02.2012 genehmigt.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Bachelor-/Masterprüfung; Studienziele.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement	4
§ 5 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	4
§ 6 Studienumfang	5
§ 7 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen.....	5
§ 8 Nachweis von Studienleistungen	6
§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher.....	7
§ 11 Prüfungsausschuss	7
§ 12 Prüfende und Beisitzende	8
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen	9
§ 15 Bildung der Abschlussnote.....	10
§ 16 Modulprüfungen und Vorleistungen	10
§ 17 Anmeldung zu Modulprüfungen	11
§ 18 Ankündigung und Ergebnisse von Modulprüfungen.....	11
§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen	11
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 21 Schutzbestimmungen.....	13
§ 22 Prüfungsprotokoll	13
§ 23 Bachelor-/Masterarbeit.....	14
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 25 Widerspruchsverfahren	15
§ 26 In-Kraft-Treten	15

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen zu Studienaufbau, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für künstlerische Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. Sie gilt für alle Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) oder Master of Music (M.Mus.) in Verbindung mit der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, sofern darin nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Zweck der Bachelor-/Masterprüfung; Studienziele

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den grundständigen und berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Die Bachelor-/Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium sind die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz sowie eine besondere künstlerische Befähigung. ²Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein fachlich einschlägiger grundständiger Studienabschluss sowie eine besondere künstlerische Eignung.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt in der Regel zum Wintersemester. ²Näheres über Zugangsvoraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung (Bachelorstudiengänge) oder der besonderen künstlerischen Eignung (Masterstudiengänge) regeln die Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) sowie für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) ¹Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. ²Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Bachelor of Music (B.Mus.) oder Master of Music (M.Mus.) verliehen. ³Das Zeugnis weist aus:

- ⁴Die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen, die dazugehörigen Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
- das Thema der Bachelor-/Masterarbeit;
- die Gesamtnote,
- Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(2) Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte oder ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-/Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) ¹Das gesamte Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Vorleistungen zusammensetzen. ³Jedes Modul endet mit einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. ⁴Mit dem Bestehen der Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen der Studienziele des Moduls nach.

(2) In Bachelorstudiengängen gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die der Empfehlung des Studienplans nach innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

§ 6 Studienumfang

¹Die Regelstudienzeit beträgt für Bachelorstudiengänge acht Semester, für Masterstudiengänge vier Semester. ²Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. ³Das Studium umfasst durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester, also bei acht Semestern insgesamt 240 Leistungspunkte, bei vier Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte. ⁴Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁵Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet.

§ 7 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(2) ¹Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch künstlerischen Einzel- oder Gruppenunterricht, Kolloquien, Projekte, Seminare, Tutorien, Vorlesungen, Übungen und gegebenenfalls weitere Lehrformen.

- ²Künstlerischer Einzelunterricht (E): Der künstlerische Einzelunterricht durch die persönliche Betreuung und Begleitung einer Lehrkraft dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ³Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrerinnen- bzw. Lehrerwünsche berücksichtigt werden. ⁴Ein Wechsel der Lehrkraft ist grundsätzlich erst nach dem zweiten Semester möglich.
- ⁵Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Der künstlerische Gruppenunterricht dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.
- ⁶Kolloquium (K): Das Kolloquium dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion der in einer Prüfung, in einem Projekt o. Ä. selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Probleme.
- ⁷Projekt (P): Ein Projekt zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.
- ⁸Seminar (S): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ⁹Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

- ¹⁰Tutorien (T): Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ¹¹Sie kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.
- ¹²Vorlesung (V): Vorlesungen vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ¹³Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.
- ¹⁴Übungen (Ü): Übungen sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

(3) ¹Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ²Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

§ 8 Nachweis von Studienleistungen

¹Der Nachweis von Studienleistungen erfolgt in der Regel durch die bestandene Prüfung des betreffenden Moduls oder Teilmoduls und die damit verbundene Vergabe von Leistungspunkten. ²Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Anträge auf Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden für das betreffende Semester nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit im zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden.

(2) ¹Die an einer anderen deutschen Hochschule in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. ²Dasselbe gilt für andere Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, soweit die Gleichwertigkeit durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt ist. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. ⁵Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind mit Blick auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(3) ¹An Hochschulen im Ausland erbrachte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. ²Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

(5) ¹Bei achtsemestrigen Bachelorstudiengängen können Studienleistungen höchstens im Umfang von 180 Leistungspunkten, in viersemestrigen Masterstudiengängen höchstens im Umfang von 60 Leistungspunkten anerkannt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangssprecherinnen und -sprecher bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen Studiendekanin bzw. Studiendekan und Studienkommission bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Prüfungsausschüssen sein.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Jeder Studiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Mitgliedergruppen benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfenden und Beisitzenden,
- benennt die Erst- und Zweitgutachterinnen bzw. -gutachter sowie die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

²Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

²Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Alle unbenoteten Prüfungsleistungen sowie benotete schriftliche Prüfungsleistungen können von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen werden. ²In der Regel ist die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. ³Mündliche Prüfungen sind immer mit einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer, mindestens aber in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. ⁴Bei einer benoteten künstlerisch-praktischen Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer. ⁵Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so sollte die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen werden. ⁶Benotete Hausarbeiten, die nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung geschrieben werden, müssen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie oder er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von mindestens zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer Prüfperson beurteilt wurde.

(3) ¹Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. ²Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ³Einer Prüfung beizutreten darf nur, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens ausreichend bewertet sind. ²Mit der erfolgreich abgelegten Bachelor- oder Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. ²Bei einer Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden gilt die Prüfung als bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Prüfenden entsprechend bewertet wird. ³Bewertet die Hälfte der Prüfenden eine Prüfungsleistung mit nicht bestanden, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. ⁴Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht möglich.

(2) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) ¹Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

²Bei einem Durchschnitt von

- 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- 1,6 bis 2,5 = gut
- 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- und ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei mehreren Prüfenden einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

§ 15 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote des Studiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die einzelnen Noten entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind.

§ 16 Modulprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Vorleistungen sind zu erbringende Studienleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihren Teilprüfungen sind.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(3) Gilt regelmäßige Teilnahme als Vorleistung, so erfordert dies, dass die Studierenden mindestens zu 80 Prozent des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind.

(4) Schriftliche Hausarbeiten als Prüfungsleistungen oder schriftliche Teile von künstlerisch-praktischen Prüfungen sollten § 23 Absatz 2 entsprechend den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

(5) Näheres zu Prüfungen und Vorleistungen ist in den Modulbeschreibungen als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs zu entnehmen.

§ 17 Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung bzw. zu ihren Teilprüfungen erfolgt durch die Studierenden im Wintersemester vom 1.-15. November, im Sommersemester vom 1.-15. Mai. ²Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(2) Die Nachweise über die Vorleistungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen.

§ 18 Ankündigung und Ergebnisse von Modulprüfungen

(1) Form, Umfang und Termine der Modulprüfungen, die zu erbringenden Vorleistungen sowie die dazugehörigen Lehrveranstaltungen werden auf Grundlage der Modulbeschreibungen jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) ¹Die praktischen Prüfungen werden während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters abgehalten. ²Bei mündlichen sowie künstlerisch-praktischen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung durch die Prüfenden bekanntzugeben.

(3) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den betreffenden Modulbeschreibungen nichts anderes geregelt ist, spätestens bis zum Ende des Semesters der Prüfungsanmeldung abgegeben werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben innerhalb von vier Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

(2) ¹Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Modulprüfung nicht, so hat sie oder er Gelegenheit, diese vor Ablauf der vierten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters zu wiederholen. ²Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der Kandidatin oder des Kandidaten zu überprüfen. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. ⁵Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁶Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelor-/Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird und die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis zu vertreten hat.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. ³Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Der oder die Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der oder dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 22 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der einzelnen Prüferin bzw. dem einzelnen Prüfer oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der oder dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt. ³Es muss außer dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 23 Bachelor-/Masterarbeit

(1) ¹Bachelor- und Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelor/Masterarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelor-/Masterarbeit ausgewiesen oder die Bachelor-/Masterarbeit bildet ein separates Modul.

(2) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit oder als Teil einer künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit sollte den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.

³Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- ⁴Die Aufschrift "Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover";
- die Aufschrift "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>";
- den Titel der Arbeit (der wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit);
- nur bei einer künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit "Schriftlicher Teil: <Art der schriftlichen Arbeit gemäß der Modulbeschreibung wie beispielsweise 'Programmheft' oder 'Dokumentation'>";
- den Namen der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters sowie der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;
- die Aufschrift "vorgelegt von";
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer der Kandidatin bzw. des Kandidaten;
- die Aufschrift "Hannover, den <Datum der Abgabe>".

⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung "Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat."

(3) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach der Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekanntzugeben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Rahmenordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.